

---

Thema: Kindergartenbeiträge

---

## Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte

### Hinweise zur Berechnung des Einkommens

#### Grundlage

Maßgebend ist das **Bruttojahreseinkommen**, das Sie zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung erzielen. Es müssen die gesamten Einkünfte angegeben und anhand von Belegen nachgewiesen werden.

**Berechnungsgrundlage** ist das 12-fache des monatlichen Bruttoeinkommens. Hinzugerechnet werden auch eventuell zu erwartende Einkünfte, etwa Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

**Änderungen** des Einkommens sind umgehend mitzuteilen und durch entsprechende Belege nachzuweisen, da der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen ist.

#### Beispiel:

Das Bruttojahreseinkommen des Vaters beträgt 36.000,00 €. Nach diesem Einkommen war der Elternbeitrag bisher festgesetzt.

#### Änderung:

Die Mutter ist nach Beendigung des Erziehungsurlaubes ab dem 13.09. wieder berufstätig.

Das monatliche Bruttogehalt beträgt 1.500,00 €, das 13. Gehalt 1.500,00 €.

#### Neuberechnung ab September:

1.500 € x 13 Monate	= 19.500,00 €
- Werbungskosten in Höhe von	<u>920,00 €</u>
Zwischensumme	= 18.580,00 €
+ Jahreseinkommen des Vaters	<u>36.000,00 €</u>
Summe	= <u>54.580,00 €</u>

#### Einkommen

Für den Einkommensbegriff nach § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und Satzung des Kreisjugendamtes vom 25.März 2015 sind die Vorschriften des **Einkommensteuergesetzes** über Sonderausgaben, Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiung nicht von Bedeutung. Arbeitnehmer-, Weihnachts- und Versorgungsfreibeträge sowie Sparerfreibeträge mindern daher das Einkommen nicht.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoeinkünfte) sind die Werbungskosten des jeweiligen Jahres, nachzuweisen anhand des entsprechenden Steuerbescheides, abzugsfähig. Wird kein Nachweis vorgelegt, wird automatisch die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,00 € abgezogen.

Zudem werden ab dem dritten Kind nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu gewährende Freibeträge einkommensmindernd angerechnet.

Bei dem nach den genannten Bestimmungen maßgeblichen Einkommen handelt es sich nicht um das zu versteuernde Einkommen!

**Steuerfreie Einkünfte** wie Bafög, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Schicht- und Wochenendarbeit, Tantiemen, Abfindungen etc. gelten als Einkommen. Es sind die gesamten positiven Einkünfte anzugeben.

Bei Inhabern von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben sowie bei selbständiger Arbeit entsprechen die Einkünfte dem **Gewinn**.

Das **Einkommen** im Sinne der Satzung setzt sich zusammen aus:

- » der Summe der Einkünfte nach § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes,
- » steuerfreien Einkünften,
- » Unterhaltsleistungen an die Eltern bzw. Elternteile und das Kind bzw. die Kinder,
- » zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (Arbeitslosengeld und -hilfe, Wohngeld bzw. Mietzuschuss),
- » bei Mandatsträgern und Beamten, denen aufgrund dessen beim Ausscheiden eine lebenslängliche Versorgung zusteht, erhöht sich das Einkommen um 10%.

Als **Einkommen** gelten beispielsweise auch:

- » Einkünfte aus geringfügiger, steuerfreier Tätigkeit (etwa bis 450,00 € monatlich),
- » Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (auch Untervermietung), aus Grund und Kapitalvermögen,
- » Renten- und Versorgungsbezüge (auch Halbwaisenrenten),
- » Unterhaltsleistungen von Angehörigen, Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt,
- » Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld, Existenzgründungszuschuss, Unterhaltsgeld z. B. bei Umschulungen und Ähnlichem,
- » Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, geldwerte Vorteile wie beispielsweise Fahrzeug-Nutzung, Mahlzeiten, Kleidung und ähnliches.

**Kindergeld** gilt nicht als Einkommen im Sinne der Satzung. Das **Elterngeld gilt als Einkommen**.

## Was ist mit Verlusten?

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden.

**Verluste** aus einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

## Welches Einkommen wird berücksichtigt?

Zu berücksichtigen ist das **Einkommen der Eltern**. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten ist nur das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Zu diesem Einkommen gehören auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils an ihn und das Kind bzw. die Kinder (siehe auch unter „Einkommen“).

## Zeitraum der Zahlung

Elternbeiträge sind zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Dies hat zur Folge, dass auch für die Ferienmonate ein Beitrag zu zahlen ist, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung, wie z. B. Personalkosten oder Mieten, entstehen und gezahlt werden müssen.

Eine Abmeldung vor Ende des Kindergartenjahres (31.07.) ist nur in Ausnahmefällen möglich, beispielsweise bei Umzug.

## Haben Sie noch Fragen?

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an:

Für **Jüchen und Rommerskirchen**:  
Frau Steiner, Telefon 02161 6104-5122

Frau Brosch, Telefon 02161 6104-5129  
**Kindergarten Villa Kunterbunt Jüchen**

Für **Korschenbroich**:  
Frau Feuster, Telefon 02161 6104-5124